

Besprechungsfall 1:

Der 14-jährige A entwendete seinem gleichaltrigen Mitschüler M 20,- € und reichte damit einen ausgefüllten Lottoschein für die Teilnahme an der staatlich genehmigten Lottoauspielung ein. Auf das Los entfiel bei der Auspielung ein Gewinn von 60.000,- €. Die Lottogesellschaft G weigert sich, den Gewinn an A auszuzahlen, obwohl die Eltern des A den Spielvertrag, nachdem sie jetzt von allem erfahren haben, genehmigt haben. G erklärt, grundsätzlich keine Spielverträge mit Minderjährigen abzuschließen. Der Inhaber der Annahmestelle habe nur aus Versehen nicht erkannt, dass A zu jung zum Lottospiel sei. Die Eltern des M hingegen fordern die Auszahlung des Gewinns an M.

Was kann A von G und was M von A verlangen?

Besprechungsfall 2:

- I. Der 12 Jahre alte B aus Stuttgart erwirbt von A eine Briefmarkensammlung für 150,-€. Das Geld hatte ihm seine Tante in Anwesenheit seiner Eltern zum Geburtstag für ein Fahrrad geschenkt, für das B sparen sollte. Da in der Sammlung acht Marken doppelt sind, bietet er sie in einer Jugendzeitschrift für 30,- € an. Der 13 Jahre alte X aus Tübingen ruft B an und erklärt ihm, er wolle die angebotenen Marken für 30,- € haben, die er von seinem monatlichen Taschengeld in Höhe von 80,- € ohne weiteres zahlen könne. X und B vereinbarten, dass B die Briefmarken und X 30,- € in Geldscheinen im Briefumschlag durch die Post einander zusenden. Zwei Tage später händigt der Postbote P dem X einen Brief des B aus, der geöffnet war und in dem sich nur fünf Briefmarken befinden. X beanstandet dies gegenüber dem P und unterrichtet sogleich den B. B erwidert wahrheitsgemäß, er habe alle acht Marken übersandt. X verweigert jegliche Zahlung.

Mit Recht?

- II. B berichtet sein Missgeschick seinen Eltern, die daraufhin X zur sofortigen Zahlung der 30,- € auffordern. X legt dieses Schreiben seinen Eltern vor, die daraufhin den Eltern des B schreiben, sie würden vor Zugang der drei fehlenden Briefmarken jegliche Zahlung ablehnen. Ferner seien diese drei Marken – was zutrifft – laut Katalog 60,- € wert. Ihr Sohn habe einen entsprechenden Schaden erlitten. 30,- € würden mit dem Kaufpreis verrechnet. Weitere 30,- € seien an X zu ihren Händen bis zum Monatsende zu überweisen.

1. Wie ist die Rechtslage zwischen B und X?
2. Die Eltern des B verlangen von A Rückzahlung von 150,- €. Mit Recht?